

AGB

Allgemeines: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Energiewendegenossenschaft (folgend EWG genannt) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Mitgliedschaft EWG: Jeder, der eine Photovoltaik-Anlage (PVA) über die EWG realisiert, muss Genossenschafter werden. Ein Anteilsschein kostet CHF 500.-. Bei Austritt gibt es das Geld wieder zurück. Austreten kann man frühestens, wenn alle Selbstbaustunden abgearbeitet und alle Rechnungen bezahlt sind.

Marge EWG: Die EWG erhebt 6% Marge auf das gesamte Solarmaterial (Listenpreis inkl. Transport). Dieses Geld brauchen wir für den Sekretariatsaufwand, für Versicherungen und für Rückstellungen für allfällige Garantiefälle.

Bauleitung: Der Planer oder ein von der EWG gestellter Bauleiter haben während der Montage der Anlage die Bauleitung.

Für die Bauleitung wird eine Pauschale in Höhe von CHF 600.- erhoben. Diese Pauschale beinhaltet max. 8 Std. durch den Bauleiter. Zusätzliche Stunden werden mit dem Faktor 1.5 verrechnet und können im Selbstbau abgearbeitet werden, wenn das Projekt mit der Selbstbau-Gruppe erstellt wird.

Wird ein Projekt ohne Mitarbeit der Selbstbau-Gruppe realisiert, werden alle Bauleiterstunden nach Aufwand zu CHF 75.-/h verrechnet.

Baustelleneinrichtung: Die EWG erhebt pro Baustelle eine Pauschale in der Höhe von CHF 500.-. Darin enthalten sind alle zum Bau nötigen Werkzeuge (Winkelschleifer, starker Akkuschrauber, Metallkreissäge usw.).

Kleinmaterial: Für Kabelkanäle, Kabel & anderes Kleinmaterial wird ein Pauschalbetrag von CHF 300.- verrechnet.

Angeliefertes Solarmaterial: Das durch die EWG bezogene Solarmaterial ist mengenmässig so genau abgezählt wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der EWG nach dem Bau der PVA zurückgenommen, aber **nicht rückvergütet**. Das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Kleinpositionen wären zu zeitaufwändig.

Vorkasse, Zahlungsfristen: Das gesamte Solarmaterial muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Die restlichen Leistungen der EWG werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 10 Tagen, verrechnet.

Offerierte Stunden: Der von uns veranschlagte Arbeitsaufwand wird vom Planer sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Normalerweise stimmt diese Schätzung recht gut oder ist eher leicht zu hoch. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Montage der PVA unerwartet einen grösseren Aufwand erfordert als im Voraus abgeschätzt wurde. In jedem Fall muss der Bauherr den effektiv angefallenen Stundenaufwand nach Projektabschluss abarbeiten bzw. vergüten.

Wir verrechnen also nur so viele Stunden, wie tatsächlich auch bezogen wurden. Im Gegenzug wird dafür, wie oben beschrieben, auch die volle Stundenzahl verrechnet, wenn der vorangeschlagene Aufwand überschritten wurde.

Selbstbau: Die bezogenen Stunden müssen bis im Dezember des Folgejahres abgearbeitet werden. Können die Stunden nicht bis zu dieser Frist abgearbeitet werden, werden sie zu CHF 50.- exkl. MwSt. pro Stunde verrechnet.

Versicherungen: Die EWG hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementar-Schäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Für solche, nicht versicherte Schäden haftet der Bauherr.

Angestellte der EWG und Selbstbauer sind Unfallversichert bei der SUVA.

Durch Selbstbauer verursachte Schäden: Kleinere Schäden werden vom Bauherr übernommen. Für grössere Schäden haben wir eine Haftpflichtversicherung. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso mehr je älter die Ziegel sind).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch mal vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

Garantie: Für das Solarmaterial gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler (in der Regel Fankhauser-Solar) übernommen, falls ein solcher existiert. Die EWG gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur auch wieder im Selbstbau behoben werden (da die EWG keine Marge auf Montage im Selbstbau erhebt). Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die EWG ausgeführt werden. Die EWG übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der EWG von Drittfirmen ausgeführt wurden.

Betreten des Daches nach Fertigstellung: Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die EWG realisierte PVAs **nicht** jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Bauherr erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen ist die EWG zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.

Einmalvergütung: Die EWG übernimmt keinerlei Haftung für deren Auszahlung; weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.